

Selbst verschuldete Arbeitslosigkeit

«Mein Arbeitgeber hat mir gekündigt, weil ich meinem Vorgesetzten wiederholt widersprochen und dessen Weisungen missachtet habe. Die Arbeitslosenkasse hat nun in Aussicht gestellt, mich für eine bestimmte Zeit in der Anspruchsberechtigung einzustellen. Ist dies zulässig und was bedeutet das?»

Wird ein Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden arbeitslos, wird er bzw. sie von der Arbeitslosenversicherung in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Dies hat zur Folge, dass die betreffende Person trotz des grundsätzlichen Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung zu Beginn der Arbeitslosigkeit während der Einstelldauer keine Taggelder erhält und damit ohne Einkommen bleibt. Die Arbeitslosigkeit gilt unter anderem dann als selbstverschuldet, wenn die versicherte Person durch ihr Verhalten, insbesondere wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, dem Arbeitgeber Anlass zur Kündigung gegeben hat. Dies ist nicht erst bei einer fristlosen Kündigung der Fall, sondern kann bereits bei einer ordentlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zutreffen. Nach der Rechtsprechung muss die betreffende

Person die Kündigung jedoch zumindest eventualvorsätzlich herbeigeführt, sie durch ihr vertragswidriges Verhalten also bewusst in Kauf genommen haben. Dies liegt beispielsweise dann vor, wenn die versicherte Person aufgrund einer Verwarnung weiss, dass ein bestimmtes Verhalten vom Arbeitgeber nicht mehr toleriert und zu einer Kündigung führen wird, sie aber dennoch die ihr nach den persönlichen Umständen und Verhältnissen zumutbare Anstrengung zu einer Änderung des beanstandeten Verhaltens nicht aufbringt. Eine lediglich grobfahrlässige Herbeiführung einer Arbeitgeberkündigung ist für eine Sanktion hingegen nicht ausreichend.

Vorliegend muss aufgrund von mehrmaligen bewussten Pflichtverstössen wohl von einer zumindest eventualvorsätzlichen Herbeiführung der

Arbeitgeberkündigung und damit von einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit ausgegangen werden. Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem im konkreten Einzelfall zu bemessenden Grad des Verschuldens und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis maximal 60 Tage bei schwerem Verschulden.



Marcel Aebischer,
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt SAV
Arbeitsrecht

Küng Rechtsanwälte &
Notare AG
Gossau

www.kuenglaw-sg.ch